



*sinfonisches orchester arbon*

## Statuten

- Art. 1 Das sinfonische Orchester Arbon, gegründet als Orchesterverein am 16. Dezember 1909, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 2 Das Orchester bezweckt im besonderen:
- die Pflege und Förderung guter Orchestermusik
  - die Ausbildung junger Musiker und die Weiterbildung der Mitglieder.
  - die Durchführung musikalischer und gesellschaftlicher Anlässe und Mitwirkung bei solchen.
- Art. 3 Mitglieder des Orchesters sind:
- Aktivmitglieder
  - Gönnermitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 4 Als **Aktivmitglieder** können Interessierte mit entsprechender musikalischer Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Art. 5 Mitglieder, die sich um das Orchester in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- Art. 6 Als **Passiv- und Gönnermitglieder** zählen alle juristischen und natürlichen Personen, welche die von der Versammlung bestimmten Passiv- und Gönnerbeiträge leisten.
- Art. 7 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur im Rahmen ihres Beitrages.
- Art. 8 Die Organe des Orchesters sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
- Art. 9 Die **ordentliche Mitgliederversammlung (HV)** findet alljährlich im ersten Quartal, zur Behandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte, statt.
- Art. 10 Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen haben alle Aktivmitglieder.
- Art. 11 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für die Auflösung des Orchesters bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 12 Die Aktivmitglieder wählen an der ordentlichen Mitgliederversammlung den Präsidenten / die Präsidentin, den Kassier / die Kassierin, sowie 3 bis 5 weitere Vorstandsmitglieder, die sich selber konstituieren. Das Präsidium kann auch durch 2 Personen geführt werden. Die Konzertmeisterin / der Konzertmeister ist von Amtes wegen im Vorstand vertreten.



*sinfonisches orchester arbon*

- Art. 13      **Der Dirigent** wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den Aktivmitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Dirigent wird vom Vorstand vertraglich angestellt.
- Der Dirigent ist Mitglied des Vorstandes und hat Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 14      Für die **Prüfung der Rechnung** wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisoren und eine Ersatzrevisorin / -revisor. Sie haben den Mitgliedern der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 15      Bei einer allfälligen **Auflösung des Orchesters** ist das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vermögen einschliesslich Inventar der Stadtverwaltung Arbon zu übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, sind die Depositen diesem zu übergeben. Andernfalls verfügt die Stadtverwaltung darüber.
- Art. 16      Die Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17. März 2000 in Kraft.

Arbon, März 2006

Der Präsident

Dr. Christoph Tobler